

Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neuss

Stiftungssatzung

Präambel

Mit Stiftungsurkunde vom 22. Juni 1988 errichtete die Kreissparkasse Grevenbroich die „Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Kreissparkasse Grevenbroich“ mit einem Stiftungsvermögen von 2.000.000,00 DM, das im Jahre 1992 von der Kreissparkasse Grevenbroich auf 3.000.000,00 DM erhöht wurde.

Im Rahmen der Fusion der Kreissparkasse Grevenbroich mit der Stadtparkasse Neuss zur Sparkasse Neuss führt die Stiftung ab 1994 den Namen „Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neuss“.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neuss“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Grevenbroich.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Kultur im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Grevenbroich.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Erwerb von Baudenkmälern
 - b) Förderung der Denkmalpflege durch Bereitstellung von Mitteln zur Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern
 - c) Bereitstellung von Mitteln zur Erhaltung, Wiederherstellung und zum Bau von Kunstdenkmälern
 - d) Erwerb oder Förderung des Erwerbs von Kunstgegenständen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden

- e) Bereitstellung von Dauerleihgaben
- f) Förderung von Wechselausstellungen
- g) Förderung von Musik und Literatur
- h) Stiftung von Kunst- und Kulturpreisen
- i) Förderung wissenschaftlicher Publikationen.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen, seine Erhaltung, verfügbare Mittel

- (1) Die Stiftung wird mit

2.100.000,00 €

als Stiftungsvermögen ausgestattet. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

- (3) Spenden und sonstige Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter sind nach Abs. 2 zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen nach Abs. 1 bestimmt hat – sogenannte „Zustiftung“.

- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendung nach Abs. 3 Satz 1 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (6) Die Stiftung kann unselbständige steuerbegünstigte Stiftungen als Sondenvermögen treuhänderisch führen. Zustiftungen können auch in Form von Stiftungsfonds auf Wunsch der Stifterin oder des Stifters separat verwaltet, mit ihrem Namen verbunden und/oder für eine spezielle Aufgabe innerhalb des Stiftungszweckes vorgesehen werden. Die Höhe der Mindestbeträge für treuhänderisch geführte unselbständige Stiftungen und Stiftungsfonds werden durch den Stiftungsvorstand festgelegt. Die Führung von unselbständigen steuerbegünstigten Stiftungen und Stiftungsfonds erfolgt mittels gesonderter Vereinbarungen mit den Stiftern.

§ 4 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu. Dem Gewährträger der Sparkasse Neuss und dessen Mitglieder dürfen keine Finanz- oder Sachmittel überlassen beziehungsweise zugewendet werden.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

das Kuratorium,
der Vorstand.

§ 6 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus 9 Personen:

- a) Dem Hauptverwaltungsbeamten des Kreises Neuss als Vorsitzenden;
- b) einem Vorstandsmitglied der Sparkasse Neuss, als stellvertretendem Vorsitzenden, das für die Dauer seines Vertrages vom Verwaltungsrat der Sparkasse gewählt wird;
- c) drei Personen, die vom Verwaltungsrat der Sparkasse Neuss auf die Dauer der Wahlzeit des Verwaltungsrates gewählt werden;
- d) vier Personen, die von der Vertretung des Gewährträgers der Sparkasse Neuss auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers gewählt werden.

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die gewählten Mitglieder des Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus.

(2) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere stellt es die Beachtung des Stifterwillens sicher. Es beschließt über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und ggf. über die Höhe eines Sitzungsgeldes beziehungsweise einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes. Es nimmt den vom Vorstand aufgestellten Plan über die verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 2 und 3 zur Kenntnis und beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über

- a) die Verwendung der verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, soweit die Einzelförderung über 12.500,00 € beträgt bzw. soweit es sich nicht um laufende Ausgaben handelt,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Das Kuratorium wählt auf Vorschlag des Vorstandes der Sparkasse zwei Mitglieder, wobei ein Mitglied dem Vorstand der Sparkasse Neuss angehören muss, sowie zwei weitere sachverständige Personen. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand der Sparkasse Neuss erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand der Stiftung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

(3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen und Rechtsgeschäfte, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, können nur von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden. Die Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handels- und Steuerrechts zu erstellen. Die für Vereine und andere gemeinnützige Körperschaften geltenden Grundsätze sind zu beachten.

Innerhalb der vom Stiftungsgesetz geforderten Fristen legt der Vorstand dem Kuratorium den von der Innenrevision der Sparkasse Neuss geprüften Jahresabschluss der Stiftung sowie einen Tätigkeitsbericht vor.

Mit dem Rechnungsabschluss legt der Vorstand dem Kuratorium vor:

- eine Aufstellung über die nach § 3 Abs. (2) bis (4) am Ende des Berichtsjahres und im Folgejahr verfügbaren Mittel
- einen Plan über die Verwendung der verfügbaren Mittel.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, über Einzelförderungen von bis zu 12.500,00 € für das laufende Haushaltsjahr ohne Genehmigung des Kuratoriums eigenverantwortlich zu entscheiden. Dem Kuratorium ist zur jeweils nächsten Sitzung ein Bericht über die beschlossenen bzw. abgelehnten Förderungen zur Kenntnis vorzulegen.

(7) Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 und von unselbständigen steuerbegünstigten Stiftungen bzw. Stiftungsfonds gemäß § 3 Abs. 6.

§ 8 Beschlussfassung, ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Organe der Stiftung sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand entscheidet mit mindestens drei Stimmen seiner Mitglieder. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ein Sitzungsgeld für das Kuratorium kann in angemessener Höhe gezahlt werden. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die sich an dem jährlichen Sitzungsgeld der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Neuss orientiert.
- (3) In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen. Dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 9 und 10 dieser Satzung.

**§ 9
Änderung des Stiftungszwecks und sonstiger Satzungsbestimmungen**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Kunst- und Wissenschaftsförderung zu liegen.
- (2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt auf Vorschlag des Vorstandes das Kuratorium.

**§ 10
Auflösung der Stiftung**

Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der Kuratoriumsmitglieder.

**§ 11
Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Gewährträger „der Sparkasse Neuss und dessen Mitglieder“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 12
Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde zu führen.

**§ 13
Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

**§ 14
Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf; oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Stand der Satzung mit der letztmaligen Genehmigung vom 30.04.1999, einschließlich der Änderung vom 30.07.1999, der Ergänzungen der §§ 6 Abs. 2 a) und 7 Abs. 6 vom 06.10.2008, der Ergänzung vom 03.04.2009 und der jetzt vorgenommenen Ergänzungen lt. Beschluss des Kuratoriums vom 17.05.2010.

Neuss, den 17.05.2010

Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung
der Sparkasse Neuss

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
Vorsitzender des Kuratoriums

Tillmann Lannes
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Gabriele Broens
Mitglied des Vorstandes

Heinz Mölder
stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Volker Meierhöfer
Mitglied des Vorstandes